

Information für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasserinstallation mit einer  
Großanlage zur Trinkwassererwärmung und Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen  
und gewerblichen Tätigkeit.  
-Anforderungen der Trinkwasserverordnung-

Im Mai 2011 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht (*Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (Trinkwasserverordnung 2011 – TrinkwV 2011) vom 03. Mai 2011, BGBl, Teil I, Nr. 21 vom 11.05.2011, S.748 – 774*).

Die bisherigen Regeln zur Untersuchung auf Legionellen wurden vom Gesetzgeber im Hinblick auf die möglichen gravierenden gesundheitlichen Folgen von mit Legionellen belasteten Trinkwasser als unzureichend bewertet, um den gesundheitlichen Gefahren, die mit Legionelleninfektionen verbunden sein können, Rechnung zu tragen, beinhaltet die Änderung u.a. umfassende neue Regelungen für den Parameter Legionellen. Die Änderung ist zum 01.11.2011 in Kraft getreten.

- **Nicht Betroffen sind**

Ein- und Zweifamilienhäuser.

Des Weiteren z.B. auch Duschanlagen in einer Autowerkstatt nicht, da hier keine zielgerichtete Abgabe von Trinkwasser erfolgt.

Objekte in denen Elektronische- Durchlauferhitzer verbaut sind.

- **Betroffen sind**

alle Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasserinstallation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird.

- Unter öffentliche Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehung verbundenen Personenkreis (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen).
- Von einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung ist immer dann auszugehen, wenn das Zurverfügungstellen von Trinkwasser unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereiten von Speisen) aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt geleistet wird (z.B. Wohnraumvermietung, Hotels kommerzielle Sporteinrichtungen).

- **Großanlagen zur Trinkwassererwärmung**

sind Speicher – Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss – Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr  $\geq 400$  Ltr. Speichervolumen und / oder 3 Ltr. in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle (siehe DVGW Arbeitsblatt 551).

- **Untersuchungen auf Legionellen**

Die Untersuchungspflicht besteht nur für Großanlagen im der allgemein anerkannten Regeln der Technik, weil aus technischen Gründen das Risiko einer Kontamination mit Legionellen in Großanlagen eher gegeben ist.

Für Unternehmer und sonstige Inhaber von Großanlagen,

- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommen kann,
- sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, besteht die Verpflichtung das Trinkwasser einmal jährlich an mehreren repräsentativen Stellen auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (§ 14 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2011).

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in Trinkwasserinstallationen im Sinne der Trinkwasserverordnung geht es ausschließlich um die Feststellung, ob die Installation in ihren zentralen Teilen mit Legionellen belastet ist, es ist daher eine systemische Untersuchung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- **Untersuchungshäufigkeit**

Der Parameter Legionella spec. ist gemäß TrinkwV Anlage 4 Teil II b mindestens einmal jährlich zu untersuchen.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurde und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

- **Probenahmestellen/ Durchführung der Probenahme**

Die Untersuchung bezieht sich auf die zentralen Teile der Trinkwasser- Installation (System).

- Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probenahmestellen richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Trinkwasserverordnung Anlage 4 Teil II B). Technische Details, wie eine Übersicht über technisch sinnvolle Probenahmestellen sind im DVGW Arbeitsblatt W 551 beschrieben. Demnach ist die Anzahl der erforderlichen Proben bei einer orientierenden Untersuchung so zu wählen, dass jeder Steigstrang (an der jeweils entferntesten Stelle) erfasst wird. Zusätzlich ist eine Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers (Warmwasserleitung) und eine Probe am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) zu nehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind (Trinkwasserverordnung § 14 Abs.3).
- Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter Zweck b beschrieben, also nach Abflammen/ Desinfektion. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenahmebehälters ablaufenden Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen.
- **Wer kann die Untersuchungen durchführen?**

Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind durch akkreditierte (anerkannte) Untersuchungsstellen, die die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten und in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste gelistet sind durchzuführen.

Eine entsprechende Liste mit den in Nordrhein- Westfalen zugelassenen

Trinkwasseruntersuchungsstellen ist auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) veröffentlicht. (link zu:

[http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/tw\\_ustellen.htm](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm) )

Das mit der Listung verbundene Recht zur Untersuchung von Trinkwasser gilt bundesweit.

- **Wer beauftragt die Untersuchungen und trägt die Kosten?**

Der Unternehmer und sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation beauftragt eine entsprechend zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Dem Gesundheitsamt ist unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Untersuchungsberichts eine Kopie des Befundes zuzusenden.

- **Was bedeutet technischer Maßnahmewert?**

Der technische Maßnahmewert ist ein in § 3 Abs.2 Punkt 9 Trinkwasserverordnung neu eingeführter Begriff, der ausschließlich im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Legionellenuntersuchungen verwendet wird.

Der technische Maßnahmewert wird definiert als ein Wert, bei dessen Erreichen oder Überschreitung eine von der Trinkwasser- Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch- technischen Überprüfung der Trinkwasser- Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden.

- **Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwerts.**

Bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella sec. Von 100KBE/ 100ml ist dies dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. (§ 16 Abs. 1 Trinkwasserverordnung)

Das Gesundheitsamt kann in diesem Fall den Unternehmer und sonstigen Inhaber der Trinkwasser- Installation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat der Unternehmer und sonstige Inhaber der Trinkwasser- Installation eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Dieses kann z.B. mit Hilfe eines Sanitärfachbetriebes erfolgen. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt prüft dann, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese gegebenenfalls an.

Grundsätzlich hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 16 Abs. 3 Trinkwasserverordnung in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser- Installation in einer Weise verändert wird, dass es den in der Trinkwasserverordnung festgelegten mikrobiologischen und chemischen Anforderungen sowie den für Indikatorparameter festgelegten Grenzwerte und Anforderungen nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.

- **Anzeigepflichten für Trinkwasserinstallationen mit Großanlagen zur Trinkwassererwärmung**

- der Bestand einer Anlage ist ab 01.11.2011 gemäß § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Des Weiteren gelten die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Trinkwasserverordnung entsprechend:

- erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme spätestens vier Wochen im Voraus.
- Stilllegung innerhalb von drei Tagen
- bauliche oder betriebstechnische Veränderung spätestens vier Wochen im Voraus

**Allgemein anerkannte Regeln der Technik.**

- DIN 1988      **Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI); Teile 1-8**
- DIN EN 1717      **Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen**
- DIN EN 806  
VDI 6023      **Technische Regeln für Trinkwasser- Installationen  
Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von  
Trinkwasseranlagen. Verein Deutscher Ingenieure.**
- DVGW W 551      **Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums. Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.**
- DVGW W 553      **Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen.  
Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.**